

Teilnahmebedingungen Mülheimer Schiffweihnacht

1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über die Zusendung des unterschriebenen Anmeldeformulars. Über eine Zu- oder Absage wird der Teilnehmer zeitnah informiert.

2. Absage

Bei einer Absage 6 Monate vor der Veranstaltung wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 Euro fällig.

Bei einer Absage 3 Monate vor der Veranstaltung wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro fällig.

Sollte der Teilnehmer nach der Frist von 3 Monaten von der Vereinbarung zurücktreten oder der Veranstaltung fernbleiben, werden die Standkosten in Rechnung gestellt.

3. Zahlungsbedingungen

Die Standkosten betragen im Innenbereich (Schiff) **95,00 €** pro laufenden Meter. Tische und Stühle werden kostenlos zu Verfügung gestellt. Die Standtiefe darf maximal 1,20 Meter betragen.

Im Außenbereich kann eine Holzhütte von 3 x 2 Metern angemietet werden. Die Kosten hierfür betragen **285,00 €**.

Für einen eigenen Stand im Außenbereich berechnen wir **90,00 €** pro laufenden Meter. Zeitnah zur Veranstaltung erhält jeder Aussteller eine Rechnung. Das dort genannte Zahlungsziel ist bindend! Barzahlungen an den Veranstaltungstagen sind nur in Ausnahmefällen möglich.

Alle Preise brutto (inklusive Umsatzsteuer und Strom) für die gesamte Veranstaltung.

4. Öffnungszeiten

Freitag, 30.11.2018 15.00 bis 21.00 Uhr

Samstag, 01.12.2018, 13.00 bis 21.00 Uhr

Sonntag, 02.12.2018, 11.00 bis 19.00 Uhr

Während der aufgeführten Zeiten **muss** der Verkaufsstand / die Weihnachtshütte von Ihnen besetzt sein.

5. Auf- und Abbau

Aufbau am 30.11., ab 9.00 Uhr bis spätestens 14.00 Uhr

Fahrzeuge sind eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn von der Fläche zu entfernen und erst eine Stunde nach Veranstaltung wieder zugelassen! Extra Parkplätze stehen den Ausstellern nicht zur Verfügung! Dies bitte mit einplanen und die Fahrzeuge frühzeitig aus der Fläche fahren.

Individuelle Platzwünsche können nicht berücksichtigt werden. Der Veranstalter teilt die Stände nach bestem Wissen und thematischer Zuordnung zu.

Abbau am 02.12., nach Freigabe des Veranstalters

Die Wiese am Veranstaltungsgelände darf nicht befahren werden!

Der Aussteller stellt sicher, dass durch seinen Auf- und Abbau keine Flurschäden entstehen. Nötige Wiederherstellungskosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

6. Standgestaltung

Jeder Aussteller darf nur seine angemeldeten Waren zum Verkauf anbieten. Die angebotenen Waren müssen ausgezeichnet sein.

Die Bewirtung bei der Mülheimer Schiffsweihnacht ist den Betrieben der Stadt Mülheim an der Ruhr vorbehalten.

Handelswaren werden von uns nur dann zugelassen, wenn diese zum Thema der Veranstaltung passen.

Dem Aussteller steht nur sein gebuchter Platz zur Verfügung. Aus logistischen Gründen ist das Mitbringen von eigenem Equipment auf den Schiffen, wie z.B. Kleiderstangen usw. vorher mit dem Veranstalter abzusprechen.

Abweichungen sind der Veranstaltungsleitung umgehend mitzuteilen.

An jedem Verkaufsstand / jeder Weihnachtshütte ist gut sichtbar ein Namensschild mit vollständiger Adresse des Anbieters anzubringen (§ 70 b GewO).

Alle Verkaufsstände sind festlich zu schmücken.

7. Strom

Für den **angemeldeten** Strombedarf werden Sie die notwendigen Anschlüsse in der Nähe ihres Standes finden. Für ausreichend Beleuchtung hat jeder Aussteller selbst zu sorgen. Ebenfalls selbst mitzubringen sind Verlängerungskabel und Verteiler in einwandfreiem Zustand (gem. VDE) etc.

Auf den Schiffen dürfen nur LED-Lichter oder Sparstrombirnen genutzt werden

8. Müllentsorgung

Jeder Aussteller hat seinen anfallenden Müll restlos zu entfernen. Der Standplatz ist sauber zu hinterlassen.

9. Brandschutz

Durchgänge zwischen Hütten sind einzuhalten. Rettungswege und Feuerlöscher dürfen auf keinen Fall zugestellt werden.

Der Aussteller hat zu gewährleisten, dass die von ihm verwendeten Versorgungsleitungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Auf den Schiffen sind offene Feuer (auch Kerzen), der Gebrauch von Hochvoltlicht, Gasflaschen oder ähnlichem **strengstens untersagt**.

10. Haftung

Sollte der Markt aus zwingenden Gründen, die der Veranstalter oder der Vermieter nicht verschuldet haben, ausfallen oder abgebrochen werden müssen, können keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

Ebenso wenig kann Schadensersatz gefordert werden, wenn die allgemeine Stromzufuhr unterbrochen ist.

Für Schäden an Personen oder an Gegenständen, die durch den Aussteller selbst oder durch seinen Stand verursacht werden, haftet der Verursacher selbst.

11. Fotografie

Die MST GmbH ist berechtigt Fotografien und Filmaufnahmen von der Veranstaltung, von den Ständen und den ausgestellten Gegenständen zu machen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu nutzen, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen die Presse und Rundfunk mit Zustimmung des Ausstellers direkt anfertigen.

12. Hinweis:

Die MST GmbH und deren Mitarbeiter vor Ort sind im Rahmen der Veranstaltung den Ausstellern gegenüber weisungsbefugt. Der Anweisungen sind jederzeit Folge zu leisten.